

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 01.07.1840 publ. 04.07.1840

eigenthümer statt der bisherigen Scheidegrüppes herigen Scheidegrüppes sein Land mit einem förmlichen Graben befriedigen wolle, so wird mit Landesherrlicher Genehmigung, als polizeiliche Vorschrift für das Kirchspiel Tade, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Fällen jener Art der Land Nachbar verpflichtet sein soll, die Hälfte des Grabens unweigerlich aus seinem Lande herzugeben und auf seine Kosten mit zu machen, auch demnächst zu unterhalten, und zwar in der Größe, wie es die höhere oder niedere Lage des Landes erfordert.

Das Amt Rastede wird autorisirt, hiernach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren und die etwa entstehenden Streitigkeiten, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu entscheiden.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Juli, publ. den 4. Juli 1840.

Die erfreulichen Resultate, welche die, durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 20./23. Decbr. 1819. angeordnete Köhrung der für die inländische Pferdezucht zu verwendenden Hengste geliefert hat, so wie die Rücksicht, daß eine möglichst vollkommene Erreichung des beabsichtigten Zweckes einer durch Inzucht vervollkommeneten Pferderace nicht zu erwarten steht, so lange nicht dahin gestrebt wird, die vorzüglichsten Stuten zur Zucht zu verwenden, haben Seine Betr. die anacordneten Mittel, um die Verwendung ausgezeichneter Stuten zur Verbesserung der inländischen Pferdezucht zu befördern.

V.

Königliche Hoheit den Großherzog veranlaßt, auf die geeigneten Mittel Bedacht zu nehmen, um die Verwendung ausgezeichnete Stuten zur Verbesserung der inländischen Pferdezeit zu befördern, und zu diesem Ende Folgendes zu verfügen und anzuordnen.

1. Für sechszehn zur inländischen Pferdezeit bestimmte und dazu als besonders qualificirt erkannte Zuchtstuten sind von nun an und bis weiter jährlich sechszehn Prämien ausgesetzt.

2. Diese Prämien sind sowohl für die Marsch- und Geest-, als auch für die gemischten Districte, welche zugleich Marsch und Geest enthalten und zwar nach folgendem Verhältnisse bestimmt, daß

- a) sechs Prämien für die Marsch drei zu 75 Rthlr. und 3 zu 50 Rthlr.,
- b) sechs Prämien für die Geest und zwar drei zu 75 Rthlr. und drei zu 50 Rthlr. und
- c) vier Prämien für diejenigen Districte, welche Marsch und Geest zugleich enthalten, zwei zu 75 Rthlr. und zwei zu 50 Rthlr. jährlich zur Vertheilung kommen können.

3. Jedem Besitzer einer für die Zucht bestimmten Stute steht es frei zu diesen Prämien zu concurriren. Zu dem Ende hat derselbe seine Stute an dem, jedesmal durch die öffentlichen Anzeigen zu benennenden Tage und Orte der Abführungs-Commission zur Ansicht zu präsentiren,

welche, wenn sie die Stute zur Concurrrenz für die Prämien geeignet hält, dieselbe in ein Verzeichniß einträgt, und den Eigenthümer auffordert, mit derselben an dem für die Vertheilung der Prämien bestimmten Tage in Oldenburg sich einzufinden.

4. Diejenigen Stuten, welche bei den Prämien concurriren sollen, müssen:

- a) bei ihrer ersten Präsentation nicht unter 3 und nicht volle 7 Jahre alt,
- b) wenigstens 10 Quartier hoch,
- c) von guter Abkunft,
- d) durchaus gesund und von erblichen und Knochenfehlern, so wie
- e) von erheblichen sog. Schönheitsfehlern frei sein.

In wieferne in letzter Rücksicht die Farbe in Betracht komme, hängt von dem Ermessen der Köhrungs-Commission ab; es wird indeß den einfarbigen Stuten, unter übrigens gleichen Umständen der Vorzug vor den mit Abzeichen behafteten gegeben, und Stuten von nicht constantem Haare nur dann eine Prämie zuerkannt werden, wenn sie sonst sich ganz besonders auszeichnen.

Gleichfalls bleibt es dem Ermessen der Köhrungs-Commission überlassen, ob von der sub b) geforderten Größe eine Ausnahme zu gestatten sei, wenn eine Stute sich durch räumige

Leibesformen oder durch sonstige gute Eigenschaften auszeichnet, oder durch Production eines guten Füllens ihre Qualification zum Zuchtpferde bereits bewährt hat, in welchem letztern Falle indeß das producirte Füllen zugleich mit vorzuzeigen und dessen Abkunft nachzuweisen ist.

Ganz besonders wird es übrigens zur Empfehlung der Stute gereichen, wenn ein von ihr gezüchtetes ausgezeichnetes Füllen zugleich mit vorgezeigt werden kann.

5. Wenn gleich in der Regel nur diejenigen Stuten zu einer Prämie concurriren dürfen, welche in dem im §. 4. bezeichneten Alter stehen, so ist dieses doch ausnahmsweise auch denen erlaubt, welche dasselbe bereits überschritten haben, wenn sie innerhalb jenes Alters zur Prämie designirt und bei der Vertheilung der Prämien präsentirt waren, solche aber nicht erhalten haben.

Diejenigen Stuten, welche einmal durch eine Prämie ausgezeichnet sind, können nach Verlauf von 4 Jahren abermals zur Prämie concurriren, wenn sie nicht älter als 10 Jahre sind. Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß sie während dieses Zeitraums beständig zur Zucht verwandt sind, sich als fruchtbar ausgewiesen und eine gute Nachzucht geliefert haben. Eine der größern Prämien kann indeß einer Stute immer nur einmal ertheilt werden.

6. Die Vertheilung der Prämien geschieht hier in Oldenburg an dem der Vertheilung von Prämien an die Hengsthalter nächstfolgenden Tage.

Die bei der Köhrung in den Kreisorten zur Concurrnz designirten Stuten sind an diesem Tage der in pleno versammelten Köhrungs-Commission vorzuführen, welche dann nach näherer Anleitung der ihr ertheilten Instruction aus sämtlichen vorgeführten Stuten diejenigen auswählt, denen als den ausgezeichnetsten nach ihrem gewissenhaften Ermessen eine Prämie gebührt, und nach Beendigung dieses Geschäfts die Auszahlung der zuerkannten Prämienfelder sofort verfügt.

Dabei ist die Köhrungs-Commission befugt, diese Prämien ganz oder theilweise zurückzubehalten, wenn keine oder nicht hinreichend viele qualificirte Stuten vorhanden sind.

7. Durch den Empfang einer Prämie verpflichtet der Empfänger sich dafür zu haften, daß seine damit ausgezeichnete Stute in den nächsten 3 Jahren zur Zucht im Inlande verwendet werde.

Sollte die Stute innerhalb dieser 3 Jahre durch Krankheit oder andere besondere Umstände zur Zucht untauglich werden, so muß das der Köhrungs-Commission angezeigt und gehörig nachgewiesen werden. Dieser bleibt es in sol-

chen Fällen überlassen, einen etwa beabsichtigten Verkauf in das Ausland zu gestatten oder zu untersagen.

Während dieser drei Jahre ist die Prämienstute der Röhungs-Commission jedesmal bei der Kreisföhrung eventualiter mit besonderer Erlaubniß der Commission, bei der Prämienvertheilung oder an einem andern Tage hier in Oldenburg zu präsentiren, und zwar in der Regel mit dem jüngsten davon gezüchteten Füllen. Zugleich ist dabei nachzuweisen, daß die Stute in dem laufenden Jahre zu rechter Zeit einem Hengste zugeführt worden ist. Die inländischen Hengsthalter werden hiedurch angewiesen, die desfällige Bescheinigung dem Stutenbesitzer, unter Angabe des Namens und der Kennzeichen der Stute, unentgeltlich auszustellen.

Jede Nichtbefolgung der in diesem §. enthaltenen Bestimmungen verpflichtet den Empfänger der Prämie, solche ohne einigen Abzug zurückzuerstatten, und hat derselbe darüber sogleich bei Empfangnahme der Prämie einen Revers auszustellen.

Die Entscheidung über derartige Contraventionen steht der Regierung zu.

8. Jede mit einer Prämie ausgezeichnete Stute erhält einen Namen und das Brandzeichen O mit Krone an der linken Lende. Außerdem wird dieselbe mit ihrem vollständigen Sig-

nalemt in das Hauptstutenbuch eingetragen, um dadurch einen sichern Stammbaum der inländischen Pferdezeit zu begründen.

Ein Verzeichniß der mit einer Prämie ausgezeichneten Stuten ist nebst ihrem Signalement und Angabe des Namens ihres Eigenthümers jährlich durch die wöchentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

9. Die von einer Prämienstute gezüchteten Füllen erhalten auf Verlangen des Eigenthümers das Brandzeichen L. G. (Landgestüt) mit Krone, wenn dieselben ein Jahr alt geworden sind, und ihre Abkunft gehörig nachgewiesen werden kann.

Solche Füllen sind zu diesem Ende bei der Kreisföhrung zu sistiren, und werden, wenn sie das Brandzeichen erhalten haben, in das Hauptstutenbuch neben der Mutter eingetragen.

An Gebühren sind dafür 24 gr. Courant an denjenigen, welcher das Brennen besorgt, zu entrichten.

10. Mit Ausführung dieser Verordnung ist, unter oberer Aufsicht der Regierung, die Föhrungs-Commission beauftragt, welche dabei der ihr ertheilten Instruction gemäß verfahren, und auf Verlangen die erforderlichen Extracte aus dem Hauptstutenbuche gegen die Copialgebühr ertheilen wird.

V.